

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Schwerin und Umgebung
(1. Korrektur)

vom 29. August 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit werden im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. „ED-R Schwerin“

1.1 Räumliche Ausdehnung

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit Radius 3 NM um 53 37 28 N 011 25 07 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 02. Oktober 2024 von 08:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC,
am 03. Oktober 2024 von 07:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC und
am 04. Oktober 2024 von 07:00 Uhr UTC bis 16:00 Uhr UTC.

2. „ED-R Schloss Bothmer“

2.1 Räumliche Ausdehnung

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit Radius 3 NM um 53 57 32 N 011 09 34 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 02. Oktober 2024 von 14:30 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC.

3. Änderungen

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verkürzung der zeitlichen Wirksamkeit oder Verringerung der vertikalen Begrenzung der Gebiete mit Flugbeschränkungen betroffen ist– werden von der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern bekanntgegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status der Gebiete mit Flugbeschränkungen können über die Frequenzen 132,650 MHz bzw. 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

4. Art der Flugbeschränkungen

In den vorstehend beschriebenen Gebieten mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Polizei,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - Flüge von Lfz. der Polizei im direkten Auftrag der für diesen Einsatz eingerichteten Flugeinsatzzentrale
 - von Staatsluftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Veranstaltung,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
 - Ambulanzflüge und
- c) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z- Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen,

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Einsatzabschnitt Luft/FEZ anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt (dies gilt auch für o.g. Ausnahmeflüge). Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die „Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Schwerin und Umgebung“ vom 26. August 2024 (NfL 2024-1-3198) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 29. August 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Steinhoff', written over a faint, stylized red line.

Timo Steinhoff